

# Beilage 1819/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-  
Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö.  
Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Mutterschutzgesetz und das  
Oö. Väter-Karenzgesetz geändert werden  
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003)**

[Landtagsdirektion: L-282/25-XXV,  
miterl. [Beilage 1784/2003](#)]

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Dieses Landesgesetz enthält zwei Schwerpunkte: Die Einführung der "Abfertigung-Neu" im Landesdienstrecht und die Schaffung der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch unter 50 % der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren.

Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage für die bei den Verhandlungen zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern im öffentlichen Dienst vereinbarte Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für das Kalenderjahr 2002 geschaffen werden.

#### **1. Abfertigung-Neu**

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002) wurde im privaten Arbeitsrecht die "Abfertigung-Neu" eingeführt. Gleichzeitig wurden verschiedene bundesgesetzliche Vorschriften geändert. Mit der Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes (VBG) wurde die "Abfertigung-Neu" auch für die Bundes-Vertragsbediensteten eingeführt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die "Abfertigung-Neu" für die Landes-Vertragsbediensteten, aber auch für andere privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich eingeführt werden, die dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz nicht unterliegen.

Die Abfertigung-Neu soll für Dienstverhältnisse gelten, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. August 2003 liegt; für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. September 2003 zum Land OÖ begründet wurden, soll es bei den bisherigen Abfertigungsregelungen bleiben. Eine Übertrittsmöglichkeit in das neue System ist - wie im (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetz sowie in den Entwürfen anderer Gebietskörperschaften - im Unterschied zum BMVG nicht vorgesehen (vgl. dazu Pkt. III über die finanziellen Auswirkungen).

Nach dem bisherigen Abfertigungssystem steigt der Abfertigungsanspruch in mehreren Sprüngen jeweils nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren an (nach drei Dienstjahren zwei Monatsbezüge, nach fünf Dienstjahren drei Monatsbezüge, nach zehn Dienstjahren vier Monatsbezüge, nach 15 Dienstjahren sechs Monatsbezüge, nach 20 Dienstjahren neun Monatsbezüge und nach 25 Dienstjahren zwölf Monatsbezüge) und stellt sich als reiner Entgeltsanspruch der

Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber dar. Der Vollzug obliegt ebenfalls ausschließlich dem Dienstgeber.

Das neue Abfertigungssystem ist beitragsorientiert, d.h. die Abfertigung wird nunmehr durch laufende monatliche Beitragsleistungen des Dienstgebers finanziert, welche der Dienstgeber an eine externe Einrichtung - die Mitarbeitervorsorgekasse - abzuführen hat. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse soll auf Grund der vergaberechtlichen Vorgaben durch die Dienstbehörde erfolgen. Die Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sollen - soweit es das Vergaberecht zulässt - eingebunden werden, insbesondere bei der Festlegung der Zuschlagskriterien im Ausschreibungstext.

## **2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes**

Das vom Bundesgesetzgeber mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, eingeführte Kinderbetreuungsgeld, das als Familienleistung des Bundes unabhängig von einer Erwerbstätigkeit oder einer Pflichtversicherung gewährt wird, ersetzt für Geburten ab 1. Jänner 2002 das bisherige Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld.

Damit ist auch die Notwendigkeit einer Karenzierung bzw. Teilzeitbeschäftigung als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes entfallen. Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kommt es neben der Erfüllung allgemeiner sonstiger Voraussetzungen im Wesentlichen nur mehr darauf an, dass die zulässige jährliche Zuverdienstgrenze (14.600 Euro) nicht überschritten wird.

Die Möglichkeit des Bezugs lediglich eines Teils des Kinderbetreuungsgeldes (so wie es früher als Teilkarenz(urlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung nach MSchG bzw. damals noch EKUG möglich war) besteht nicht mehr. Ein allfälliger Verlust des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld durch Überschreiten der Zuverdienstgrenze kann lediglich durch die Abgabe von Verzichtserklärungen für einzelne (verdienststärkere) Monate im Vorhinein abgewendet werden.

Auf Grund der für Beamtinnen und Beamte derzeit rechtlich nicht möglichen Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes unter die Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit ergibt sich in der Praxis das unbillige Ergebnis, dass eine Beamtin oder ein Beamter bei Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von mindestens 50 % die zulässige Zuverdienstgrenze überschreitet und daher den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gänzlich verliert. Um das Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können, müsste sie oder er sich voll karenzieren lassen.

Es soll daher auch den Beamtinnen und Beamten des Landes OÖ in den ersten drei Lebensjahren des Kindes (entspricht dem längstmöglichen Zeitraum für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld) ermöglicht werden, eine Teilzeitbeschäftigung auch unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch zu nehmen. Dies ist im Übrigen im oö. Landesdienst auch im Rahmen einer teilweisen Freistellung wegen Familienhospiz bereits möglich (vgl. Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002).

Für neben dem karenzierten Beamtendienstverhältnis zulässigerweise ausgeübte Beschäftigungen zum Land OÖ unter der Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit ist derzeit vorgesehen, dass solche Beschäftigungen nur im Rahmen eines mit dem Land OÖ abzuschließenden vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig sind.

Durch die Schaffung der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch unter der Hälfte der für Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

### **3. Einmalzahlung**

Die Verhandlungen zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern für den öffentlichen Dienst auf Bundesebene über die nachträgliche Gehaltsanpassung für das Kalenderjahr 2002 brachte am 22. April 2003 das Ergebnis, dass für jene öffentlich Bediensteten, die am 1. Juli 2003 Anspruch auf Gehalt haben, ein Einmalbetrag von 100 Euro vorzusehen ist. Teilzeitbeschäftigten gebührt der ihrem Beschäftigungsverhältnis aliquote Betrag. Entsprechend einer Einigung der Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter auf Landes- und Gemeindeebene soll das Verhandlungsergebnis der Bundesebene übernommen werden.

4. Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

### **II. Kompetenzgrundlagen**

Das vorliegende Landesgesetz stützt sich auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 9 B-VG. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts ergehenden Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Für Landesbeamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, gilt auf Grund der Kompetenzverteilung (Art. 21 Abs. 2 B-VG) das Mutterschutzgesetz des Bundes. Für Landesbeamtinnen, die nicht in Betrieben tätig sind, gilt das Oö. MSchG, für (männliche) Landesbeamte das Oö. VKG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Abfertigung-Neu**

##### **1.1. Finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich**

Das Land hat als Dienstgeber für seine unter das System der "Abfertigung-Neu" fallenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anstelle einer einmaligen Geldleistung bei bestimmten Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses künftig einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des Monatsbezugs bzw. Monatsentgelts zu leisten.

Da eine Übertrittsmöglichkeit vom bisherigen Abfertigungssystem in das System der "Abfertigung-Neu" nicht vorgesehen ist, sind nur die Kosten bei einer Anwendung der "Abfertigung-Neu" auf die ab 1. September 2003 neu eintretenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer maßgeblich. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2001 bis 1. September 2002 sind ca. 1650 Dienstverhältnisse nach dem Oö. LVBG begründet worden. Berücksichtigt man weiters, dass unter dieses Landesgesetz nun auch Lehrlinge des Landes und Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit ABGB-Vertrag fallen, ergibt das ca. 1000 Personen pro Jahr.

Die voraussichtlichen Kosten für Neueintritte nach diesem Landesgesetz werden ausgehend von ca. 1000 Neueintritten und einem durchschnittlichen Monatsbezug von ca. 1.300 Euro (Durchschnitt von Vertragsbediensteten sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit ABGB-Vertrag unter 45 Lebensjahren) und dem Beitragssatz von 1,53 % insgesamt betragen:

- im Jahr 2003 ca. 34.807 Euro,
- im Jahr 2004 ca. 248.624 Euro,
- im Jahr 2005 ca. 487.303 Euro und
- bis zum 1. Sept. 2006 ca. 333.156 Euro.

Das sind in Summe ca. 1,103.891 Euro.

Diesen Mehrkosten stehen im gleichen Zeitraum keine Einsparungen gegenüber, da nach der geltenden Rechtslage in den ersten drei Jahren eines Dienstverhältnisses kein Abfertigungsanspruch entsteht. Mittel- und langfristig ist von einer annähernden Kostenneutralität des jährlichen Abfertigungsaufwandes auszugehen.

Die Berücksichtigung der Sonderzahlung wird - wenn das bisherige Abfertigungssystem ausgelaufen ist und alle Vertragsbediensteten dem neuen System unterliegen - auf Basis der Lohnsumme eines Monatsbezugs aller Landesvertragsbediensteten nach dem Oö. LVBG des Jahres 2001 zusätzliche Kosten (1,53 % von 23,391 Mio. Euro) x 14 - (1,53 % von 23,291 Mio. Euro) x 12 = von ca. 701.000 Euro pro Jahr bewirken.

Der Bundesdienstgeber schätzt die Kosten der "Abfertigung-Neu" für seine (gemäß § 35 VBG 1948 i.d.F. BMVG) ab 1.1.2003 neu in den Bundesdienst eintretenden privatrechtlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer für die Jahre 2003 bis 2005 mit insgesamt ca. 5,4 Mio. Euro (Basis: Lohnsumme Vertragsbedienstete für 2001 in Höhe von 1.137,6 Mio. Euro, ohne Sonderzahlungen und Nebengebühren. Zum Vergleich: Lohnsumme Vertragsbedienstete des Landes (mit gespag) - ohne SZ und NG für 2001: ca. 23,4 Mio. Euro) und geht mittel- bzw. langfristig ebenfalls von einer Kostenneutralität aus.

Eine Überführung von "Vertragsbediensteten-Alt" in das neue Abfertigungssystem (wie in § 47 BMVG für die Privatwirtschaft bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich) scheidet schon allein aus Kostengründen aus:

Das Land OÖ verfügt über keine Abfertigungsrückstellungen. Selbst in Bereichen, in denen Abfertigungsrückstellungen vorhanden sind (insb. der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG), reichen diese für eine Übertragung der jeweiligen Altanwartschaften (analog zu § 47 Abs. 3 BMVG) bei weitem nicht aus, abgesehen davon, dass eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Vertragsbediensteten bei der Frage der Abfertigung verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Gegen eine "Einfrierungslösung" analog zu § 47 Abs. 2 BMVG (Altanwartschaft wird nach der Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses "eingefroren", ab einem Stichtag erfolgt die fortlaufende Einzahlung für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in eine Mitarbeitervorsorgekasse) sprechen nicht nur die kurzfristigen Kosten (in den nächsten Jahren zunächst fast doppelt so hoher Abfertigungsaufwand), sondern nach den Berechnungen der Abteilung Statistik wäre diese Variante selbst über einen Zeitraum von 40 Jahren betrachtet die für das Land kostenintensivste Lösung. Darüber hinaus setzt § 47 BMVG den Abschluss von Einzelvereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin oder Dienstnehmer voraus, was sehr schwer administrierbar wäre.

Derzeit plant daher keine andere Gebietskörperschaft die Überführung von bereits im Dienststand stehenden Vertragsbediensteten in das neue Abfertigungssystem.

## **1.2. Kostentragung in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung**

Ausgehend von 367 Mutterschafts-Karenzfällen von Vertragsbediensteten (sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit ABGB-Vertrag, ohne Berücksichtigung von Personen mit Kollektivvertrag) im Jahr 2001 und einem durchschnittlichen Kinderbetreuungsgeldbezug von zwei Jahren und der Basis (1,53 % vom KBG = 14,53 Euro/Tag) ergibt dies Kosten von 58.634 Euro pro Jahr, welche allerdings erst erreicht sein werden, wenn alle in Frage kommenden Landesbediensteten unter die Regelung der

Abfertigung-Neu fallen (Vollausbau).

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Beitragsleistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse in Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, einer Bildungsfreistellung oder einer Familienhospizfreistellung im Ergebnis durch den Familienlastenausgleichsfonds gemäß § 39 I

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) getragen werden (entsprechend den Schlussfolgerungen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 20. Juni 2001, B 1960/99). Gemäß dieser Bestimmung sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die Abfertigungsbeiträge für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinn des § 7 Abs. 4 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften zu ersetzen. Gleiches gilt für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Unter "österreichischen Rechtsvorschriften" sind im Sinn von Art. 2 B-VG sowohl Rechtsvorschriften des Bundes als auch der Länder zu verstehen. § 55a Abs. 5 und 6 sehen dem § 7 Abs. 4 und 5 BMVG entsprechende Leistungen vor und sind daher als "gleichartig" zu werten.

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass sich allfällige Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds nicht aus der vorliegenden Novelle, sondern aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 39 I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ergeben.

## **2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes**

Diese Regelungen sind im Wesentlichen kostenneutral.

### **IV. EU-Konformität**

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

### **V. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft**

#### **1. Abfertigung-Neu**

Diese Regelung wirkt sich generell auf männliche und weibliche Vertragsbedienstete gleichermaßen aus, nur wird der Kreis der Leistungsbezieher erweitert.

Es erhalten nun auch jene Personen Leistungen (aus der Mitarbeitervorsorgekasse), die nicht aus Gründen des Alters, der Gesundheit, der Verheiratung oder der Geburt eines Kindes aus dem Landesdienst ausscheiden, sondern z.B. weil sie bei anderen Arbeitgebern von für sie attraktiveren Berufsaussichten ausgehen (Selbstkündigung, einvernehmliche Auflösung, Austritt). Hierbei handelt es sich mehrheitlich um eher jüngere Vertragsbedienstete.

#### **2. Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung unter 50 % des Beschäftigungsausmaßes**

Diese Regelung wirkt sich faktisch überwiegend auf Frauen aus. Durch die Neuregelung wird aus gesellschaftspolitischer Sicht dokumentiert, dass auch im Beamtendienstverhältnis (ohne "Hilfskonstruktion" über das Vertragsrecht) zur Betreuung von Kindern ein Beschäftigungsausmaß unter 20 Wochenstunden möglich ist. Damit wird Beamtinnen auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld die (teilweise) Weiterbeschäftigung ermöglicht bzw. erleichtert. Der Vorteil im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass nunmehr keine - mit einem vertraglichen Dienstverhältnis verbundenen - Pensionsversicherungsbeiträge nach dem

ASVG zu entrichten sind, für die die Beamtin im Regelfall keine Leistung erhalten wird.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I**

#### **(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)**

#### **Zu Art. I Z. 1, 5, 7, 8, 13 und 14 (Inhaltsverzeichnis, § 32 Abs. 12, § 56 und § 74 Abs. 2):**

Zitat- bzw. Verweisungsanpassungen an das System der Abfertigung-Neu sowie Anpassung der Abfertigungsregelungen für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben.

#### **Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 2 Einleitungssatz):**

§ 2 Abs. 2 zählt jene Gruppen von Landesbediensteten auf, die nicht unter das Oö. LVBG fallen. Einzelne Regelungen des Oö. LVBG gelten allerdings auch für diese Gruppen (§ 47a Abs. 8 - Familienhospizfreistellung; § 55a Abs. 2 und 4 - Abfertigung-Neu). Dies soll im Einleitungssatz klargestellt werden.

#### **Zu Art. I Z. 3 und 9 (§ 3 Abs. 6 und § 56 Abs. 18):**

Der letzte Satz des § 3 Abs. 6 wird systemkonform zum § 56 (als neuer Abs. 8) verschoben, weil diese Regelung nur für das bisherige Abfertigungssystem von Bedeutung ist.

#### **Zu Art. I Z. 4 (§ 25b):**

Im Unterschied zu anderen Gebietskörperschaften gewährt das Land Oberösterreich auch seit 2001 die Altersteilzeit in der geblockten Form. Die Altersteilzeitvereinbarungen sind Sonderverträge, da zu Gunsten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von den Entgeltsbestimmungen des Landesdienstrechts abgewichen wird.

Da der Freistellungszeitraum bei der geblockten Altersteilzeit faktisch der Freistellung beim Sabbatical (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 25b Oö. LVBG) entspricht, soll in Übereinstimmung mit den "Richtlinien für die Gewährung von Altersteilzeit", die als Bestandteil der Sonderverträge vereinbart wurden (Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 Oö. LVBG) die geblockte Altersteilzeit hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Urlaubsausmaß der Freistellung im Sinn der Rechtssicherheit auch im Gesetz angepasst werden.

#### **Zu Art. I Z. 6 (§ 55a):**

Die Einführung der Abfertigung-Neu durch § 55a Oö. LVBG erfolgt - analog zum VBG des Bundes - durch Verweisung auf die maßgeblichen Bestimmungen des BMVG. Einzelne Bestimmungen des 1. Teils des BMVG und der 2. Teil des BMVG fallen entweder nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes oder es ist die Übernahme dieser Bestimmungen in das Landesrecht nicht erforderlich; sie sind daher von der Anwendungsanordnung auszunehmen. Die übrigen Abweichungen orientieren sich einerseits am Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, andererseits an Gesetzesentwürfen bzw. -beschlüssen der Länder Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg.

Durch diese Verweisung werden die im BMVG vorgesehenen arbeitsrechtlichen Kernpunkte umfassend übernommen, insbesondere die allgemeinen Begriffsbestimmungen, der Beginn und die Höhe der Beitragszahlung, die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, die Begründung und Beendigung des Beitrittsvertrages, der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit der Abfertigung sowie die Verfügungsmöglichkeit der

Anwartschaftsberechtigten.

**§ 55a Abs. 1 Z. 1** bestimmt, dass der laufende Beitrag entsprechend § 6 Abs. 1 BMVG in Höhe von 1,53 % vom Monatsbezug gemäß § 4 Abs. 1 GG 2001 zu leisten ist; bei den unter das Landesgesetz fallenden Lehrern vom Monatsbezug gemäß § 15 Abs. 2 Oö. LVBG (Monatsentgelt samt taxativ aufgezählter Zulagen), bei IIL-Lehrern von dem gemäß § 67 Oö. LVBG durch 12 geteilten Jahresdurchschnittsentgelt.

Nach dem bisherigen Landes- und Bundesdienstrecht und dem neuen Dienstrecht des Bundes (VBG i.d.F. BMVG) sind Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für Nebengebühren. Im oö. Landesdienstrecht sollen - analog zum Angestelltengesetz und zum Arbeiter-Abfertigungsgesetz und zu den Gesetzesentwürfen bzw. -beschlüssen anderer Länder - die Sonderzahlungen (§ 4 Abs. 4 Oö. GG 2001; § 15 Abs. 3 Oö. LVBG - 13. und 14. Monatsbezug) bei der Bemessung der Abfertigung-Neu einbezogen werden.

**Zu § 55a Abs. 1 Z. 2:** Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse hat unter Anhörung der Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (Landespersonalausschuss beim Amt der Oö. Landesregierung, den Zentralausschuss für Landesmusikschullehrer sowie den Zentralbetriebsrat für Pflege- und Betreuungszentren) zu erfolgen. Ein entsprechendes Anhörungsrecht besteht auch bei einem Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Unterschied zum BMVG, aber in Entsprechung des VBG 1948 eine Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse durch Betriebsvereinbarungen für Vertragsbedienstete, Personen mit Dienstvertrag nach dem ABGB und Lehrlinge in Landesanstalten und Betrieben nicht vorgesehen ist. Der Grund liegt insbesondere darin, dass der öffentliche Dienstgeber zu einer Ausschreibung der Mitarbeitervorsorgekasse nach den vergaberechtlichen Bestimmungen (diese wiederum vorgegeben durch die entsprechenden EU-Richtlinien) verhalten ist und im Unterschied zu einem privaten Dienstgeber daher nicht einfach mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung über die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse treffen kann. Die Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sollen aber - soweit es das Vergaberecht zulässt - eingebunden werden, insbesondere bei der Festlegung der Zuschlagskriterien im Ausschreibungstext.

**Zu § 55a Abs. 1 Z. 3:** Im Hinblick auf die in der Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 2 Oö. LRHG normierte Diensthoheit des Direktors des Landesrechnungshofs soll dessen Zuständigkeit zur Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Landesrechnungshofs klargestellt werden. Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, kann der Direktor des Landesrechnungshofs gemäß § 12 Abs. 2 Oö. LRHG die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung übertragen, das diese Angelegenheiten in diesem Fall in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen hat.

**Zu § 55a Abs. 1 Z. 4:** § 6 Abs. 1 BMVG sieht vor, dass die Beiträge des Dienstgebers an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen sind. Dieser hat lediglich die Funktion, gegenüber dem Arbeitgeber die Abfuhr dieser Beiträge zu überwachen und bei Säumnis des Arbeitgebers mit den Mitteln des Sozialversicherungsrechts (Rückstandsausweis) einzutreiben und diese an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen, wofür ihm 0,3 % der eingehobenen Beiträge für seinen Verwaltungsaufwand zustehen. Die Mitarbeitervorsorgekasse übernimmt die Beiträge, verwaltet und veranlagt sie, wobei wiederum Veranlagungs- und Verwaltungskosten anfallen.

Für den Staatsdienst ist diese indirekte Abfuhr der Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse mit "Zwischenschritt" Krankenversicherungsträger (bei "Vertragsbediensteten-Neu" wäre in Analogie der Krankenfürsorgeträger und somit die KFL zuständig) entbehrlich. Diese Ansicht wird auch von der KFL geteilt. Den Vertragsbediensteten des Landes erspart diese vom BMVG abweichende Regelung jedenfalls 0,3 % Verwaltungskosten (vgl. § 26 Abs. 3 und 5 BMVG).

Dies soll aber nur für jene Vertragsbediensteten gelten, die dem Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte (Oö. KFLG) unterliegen. Das sind jene Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem Oö. LVBG nach dem 31.12.2000 begründet wurde ("Vertragsbedienstete-Neu"). Für jene dem ASVG unterliegenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (jene "Vertragsbedienstete-Neu", deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 301,54 Euro/Monat gemäß § 203 Abs. 2 B-KUVG und § 597 Abs. 6 ASVG nicht übersteigt, Lehrlinge, Personen mit ABGB-Dienstvertrag) muss der Krankenversicherungsträger (Oö. GKK) aus kompetenzrechtlichen Überlegungen zuständig bleiben.

**Zu § 55a Abs. 2:** Das "Dienstrecht" der Lehrlinge des Landes ist nicht im Landesdienstrecht, sondern im Berufsausbildungsgesetz des Bundes (BAG) geregelt (Ausnahme: die Familienhospizkarenz nach § 47a Oö. LVBG, i.d.F. LGBl. Nr. 81/2002 bezieht sich auch auf Landes-Lehrlinge). Das BMVG subsumiert die Lehre unter den Begriff "Arbeitsverhältnis" (vgl. Erläuterungen zur RV zu § 6 BMVG), nimmt aber im § 1 Abs. 2 Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbände von seinem Geltungsbereich aus. Ähnlich stellt sich die Situation bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit ABGB-Dienstvertrag dar.

Um Unklarheiten (Problem der analogen Anwendung; vgl. OGH vom 24.4.1996, 9ObA 2042/96a), insbesondere bei jenen Personen, die zwischen 1.1.2003 (Geltung des BMVG) und 1.9.2003 (In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes) in den Landesdienst eintreten, zu vermeiden, sollen - entsprechend § 35 VBG i.d.F. BMVG - die Regelungen der Abfertigung-Neu auch für die neu eintretenden Lehrlinge (Personen mit ABGB-Vertrag) für anwendbar erklärt werden, wobei die Neuregelung für diesen Personenkreis schon mit 1.1.2003 gelten soll.

Aus dem gleichen Grund sollen unter die Regelung der Abfertigung-Neu mit Wirkung 1.1.2003 auch jene neu eintretenden Personen fallen, die mit ABGB-Vertrag oder sonstigem privatrechtlichen Dienstvertrag (ausgenommen VB-Vertrag) zum Land OÖ beschäftigt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Z. 2 und 5 Oö. LVBG).

Nicht unter den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen

- Personen, die unter die Oö. Landarbeitsordnung fallen (diese Ausnahme ist praktisch bedeutungslos); vgl. § 2 Abs. 2 Z. 3 Oö. LVBG;
- Landeslehrer: Aus kompetenzrechtlichen Gründen müssen jene Landeslehrer, die unter das Landesvertragslehrergesetz 1966 und unter das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz 1969 fallen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden; für die Landesmusikschullehrer sowie die Lehrer an den Privatschulen des Landes (HTL für Lebensmitteltechnologie und Getreidewirtschaft in Wels, Textilschule Haslach) gelten hingegen die Regelungen dieses Landesgesetzes.

Regelungen zur Abfertigung-Neu in diesem Landesgesetz sind für den Bereich der Kuranstalten und des Brucknerkonservatoriums deshalb bedeutungslos, weil diese Einrichtungen auf Grund der Ausgliederung keine Landesvertragsbediensteten, sondern Angestellte bzw. Arbeiter (nach

Kollektivvertrag) zur jeweiligen Gesellschaft aufnehmen bzw. aufnehmen sollen. Auf Wunsch dieser Gesellschaften können diese Personen bei der Ausschreibung zur Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse berücksichtigt werden.

Die sinngemäße Anwendbarkeit der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Regelungen über die Abfertigung bedeutet unter anderem, dass Beitragsgrundlage bei den Lehrlingen die Lehrlingsentschädigung und bei den Personen mit ABGB-Dienstvertrag das Entgelt ist.

**Zu § 55a Abs. 3:** Für jene dem ASVG unterliegenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (jene "Vertragsbedienstete-Neu", deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 301,54 Euro/Monat gemäß § 203 Abs. 2 B-KUVG und § 597 Abs. 6 ASVG nicht übersteigt, Lehrlinge, Personen mit ABGB-Dienstvertrag) muss der Krankenversicherungsträger (Oö. GKK) aus kompetenzrechtlichen Überlegungen zuständig bleiben. Die Verweisungen im § 6 Abs. 2 und 3 BMVG auf die Bestimmungen des ASVG sind daher für diesen Personenkreis zu übernehmen.

**Zu § 55a Abs. 4:** Derzeit gelten Kollektivverträge für die Schauspieler sowie für das technische Personal des Landestheaters und die Musiker des Bruckner-Orchesters Linz, weshalb die Geltung des Oö. LVBG gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 Oö. LVBG ausgeschlossen ist. In diesen Kollektivverträgen wird teilweise auf die Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. des Arbeiterabfertigungsgesetzes verwiesen; teilweise werden diese Bestimmungen inhaltlich übernommen. Es soll klargestellt werden, dass bei den ab 1.1.2003 in den Landesdienst eintretenden Kollektivvertrags-Angehörigen nicht die in den Kollektivverträgen enthaltenen Abfertigungsregelungen gelten, sondern der 1. Teil des BMVG zur Anwendung kommt. Dies gilt sinngemäß für die mit privatrechtlichem Dienstvertrag beschäftigten (neu eintretenden) Apothekerinnen und Apotheker (in Krankenanstalten der gespag), für die das Gehaltskassengesetz des Bundes zur Anwendung gelangt (vgl. § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. LVBG).

**Zu § 55a Abs. 5 und 6:** Diese Bestimmungen begründen einen dem § 7 Abs. 4 und 5 BMVG gleichartigen Anspruch. Ein direkter Verweis auf diese Bestimmungen des BMVG wäre aus kompetenzrechtlicher Sicht bedenklich. Zu der sich aus § 39 I Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ergebenden Kostentragungspflicht des Familienlastenausgleichsfonds vgl. Punkt III.1.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

#### **Zu Art. I Z. 10, 11 und 12 (§ 72):**

Zitat- bzw. Verweisungsanpassungen an das System der Abfertigung-Neu sowie Anpassung der Regelung für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben.

#### **Zu Artikel II**

##### **(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)**

#### **Zu § 9 Abs. 12 Z. 2:**

Es handelt sich um eine Anpassung an das System der Abfertigung-Neu.

#### **Zu Artikel III**

##### **(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)**

#### **Zu Art. III Z. 1 (§ 67 Abs. 1a):**

Sowohl das MSchG, das Oö. MSchG als auch das Oö. VKG sehen die Möglichkeit der Inanspruchnahme entweder von Karenz bis zum 2. Lebensjahr des Kindes bzw. Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 4.

Lebensjahr des Kindes sowie dazwischen liegende Abstufungen hinsichtlich der zeitlichen Dauer von Karenz und Teilzeitbeschäftigung vor.

Da das Kinderbetreuungsgeld jedoch bis maximal zum 36. vollendeten Lebensmonat des Kindes gewährt wird, kann auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer an die im MSchG, Oö. MSchG und Oö. VKG geregelten (Teil)Karenzierungsansprüche anschließenden Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 bestehen. Damit auch in diesem Fall der Bezug von Kinderbetreuungsgeld jedenfalls grundsätzlich möglich ist, ist (aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Überlegungen) zur Betreuung von Kindern bis maximal zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung auch unter 50 % einer Vollbeschäftigung zu ermöglichen.

#### **Zu Art. III Z. 2 (§ 157):**

Die Möglichkeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes auch unter 50 % in Anspruch nehmen zu können, soll sich nur auf Teilzeitbeschäftigungen beziehen, die zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestehen kann (also für Kinder, die ab 1.1.2002 geboren werden).

Für vor dem 1.1.2002 geborene Kinder haben Landesbeamtinnen und Landesbeamte ohnehin die Möglichkeit, bei Teilkarenz Teilkarenzurlaubsgeld (aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß) zu beziehen, sodass eine Teilzeit von bzw. über 20 Wochenstunden nicht den Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld mit sich bringt. Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. KUG 2000 vermindert sich das Karenzurlaubsgeld um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes. (Bei Reduktion des Beschäftigungsausmaßes unter 50 % der Vollbeschäftigung könnten daher trotzdem nur 50 % des Karenzurlaubsgeldes bezogen werden.)

#### **Zu Artikel IV**

##### **(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)**

#### **Zu Art. IV Z. 1 und 2 (§ 12b Abs. 3 und § 13 Abs. 1a):**

Oö. Landesbeamtinnen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Oö. MSchG auch eine Beschäftigung im Ausmaß von unter 50 % auszuüben, jedoch nur bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Zweck dieser Regelung ist es, den Beamtinnen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, ohne das Kinderbetreuungsgeld durch Überschreiten der Zuverdienstgrenze (derzeit 14.600 Euro) zu verlieren (§ 13 Abs. 1a).

Das Mutterschutzgesetz des Bundes, das für Beamtinnen des Landes OÖ, die in Betrieben tätig sind, maßgeblich ist, enthält keine Regelung, wonach eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß auch unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit nicht zulässig wäre (insbesondere gilt § 23 Abs. 8 Z. 1 MSchG für oö. Landesbeamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, nicht). Bisher wurde jedoch auf Grund der allgemein gemäß Oö. Landesbeamtengesetz geltenden Untergrenze für Teilzeitbeschäftigungen von Beamtinnen und Beamten auch keine Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG unter 20 Wochenstunden zugelassen. Auf Grund der nunmehr für die Dauer bis maximal zum vollendeten 3. Lebensjahres des Kindes möglichen Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung in einem auch unter 20 Wochenstunden liegenden Ausmaß gemäß Oö. LBG, Oö. MSchG und Oö. VKG erfolgt die gleiche Handhabung auch für Beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind.

Die im § 12b Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach neben dem karenzierten Dienstverhältnis zulässigerweise ausgeübte Beschäftigungen zum Land OÖ in einem unter der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochenstundenausmaß nur im Rahmen eines befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig sind, ist damit nicht mehr erforderlich und soll entfallen.

**Zu Art. IV Z. 3 (§ 20):**

Siehe Erläuterungen zu Art. III Z. 2 (§ 157 Oö. LBG).

**Zu Artikel V**

**(Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes)**

**Zu Art. V Z. 1, 2 und 4 (§ 8a Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 16):**

Auch den Vätern soll (wie den Müttern nach § 13 Abs. 1a Oö. MSchG (Art. IV) die Möglichkeit eröffnet werden, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung auch im Ausmaß unter 50 % auszuüben (vgl. die Erläuterungen zur Änderung des Oö. MSchG).

**Zu Art. V Z. 3 (§ 10 Abs. 4):**

Richtigstellung der Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung.

**Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Mutterschutzgesetz und das Oö. Väter-Karenzgesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003), beschließen.**

Linz, am 26. Juni 2003

Dr. Fraiss  
Obmann

Stanek  
Berichterstatte

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö.  
Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö.  
Mutterschutzgesetz und das Oö. Väter-Karenzgesetz geändert  
werden  
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 55a Abfertigung; Anwendung des BMVG

§ 56 Abfertigung bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben

§ 72 Abfertigung der Vertragslehrer bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben"

2. § 2 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

"Dieses Landesgesetz ist, sofern in den einzelnen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird, nicht anzuwenden auf:"

3. Im § 3 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

4. Dem § 25b wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 56 Abs. 16 gilt Abs. 5 sinngemäß."

5. Im § 32 Abs. 12 Z. 2 werden die Worte "eine Abfertigung" durch die Worte "eine Abfertigung gemäß § 56 oder § 72" ersetzt.

6. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"§ 55a

### **Abfertigung; Anwendung des BMVG**

(1) Auf Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 beginnen, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers im Sinn des § 6 Abs. 1 und 4 BMVG ist der Monatsbezug gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GG 2001 bzw. das Monatsentgelt gemäß § 15 Abs. 2 oder § 67 dieses Landesgesetzes sowie die Sonderzahlungen gemäß § 4 Abs. 4 Oö. GG 2001 bzw. § 15 Abs. 3 dieses Landesgesetzes.

2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Landes hat durch die Landesregierung nach Anhörung der Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu erfolgen.

3. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Landes beim Oberösterreichischen Landesrechnungshof hat durch den Direktor des Landesrechnungshofs zu erfolgen. § 12 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Landesrechnungshofgesetz gilt sinngemäß.

4. § 6 Abs. 1 BMVG gilt mit der Maßgabe, dass für jene Vertragsbediensteten, für die die Bestimmungen des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte anzuwenden sind, keine Zuständigkeit eines Krankenversicherungsträgers oder Krankenfürsorgeträgers begründet wird, sondern die Beiträge direkt vom Land an die Mitarbeitervorsorgekasse überwiesen werden.

5. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 9, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.

(2) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2, 5 und 6, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2, die der Kranken- oder Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen, sind - abweichend von Abs. 1 Z. 5 - § 6 Abs. 2 und 3 BMVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Dienstverhältnisse gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 sowie auf Dienstverhältnisse, die durch das Gehaltskassengesetz 2002 geregelt sind, und die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, ist der 1. Teil des BMVG mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 bis 6 sowie § 48 Abs. 2 BMVG anzuwenden.

(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Bedienstete oder

ehemalige Bedienstete, soweit diese bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz.

(6) Für die Dauer einer Bildungskarenz oder einer Familienhospizfreistellung haben Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz.

(7) Die Anwendbarkeit des § 55a schließt die Anwendung der §§ 56 und 72 aus."

7. Die Überschrift von § 56 lautet:

**"Abfertigung bei Dienstverhältnissen,  
die vor dem 1. September 2003 begonnen haben"**

8. Im § 56 erhält der bisherige Abs. 1 die Bezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. September 2003 begonnen hat. Die Anwendbarkeit der nachstehenden Absätze schließt die Anwendung des § 55a aus."

9. Dem § 56 wird folgender Abs. 18 angefügt:

"(18) Auf die Berücksichtigung der im § 3 Abs. 6 angeführten Zeit ist für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis Abs. 12 Z. 3 anzuwenden."

10. Die Überschrift von § 72 lautet:

**"Abfertigung der Vertragslehrer  
bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. September 2003 begonnen haben"**

11. Im § 72 erhält der bisherige Abs. 1 die Bezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. September 2003 begonnen hat. Die Anwendbarkeit der nachstehenden Absätze schließt die Anwendung des § 55a aus."

12. Im § 72 Abs. 2 wird das Zitat "nach Abs. 1" durch das Zitat "nach Abs. 1a" ersetzt.

13. Im § 74 Abs. 2 werden folgende Verweisungen eingefügt:

"- Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I. Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I. Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002;"

14. Im § 74 Abs. 2 wird das Zitat "Gehaltskassengesetz 2001, BGBl. Nr. 154/2001" durch das Zitat "Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002" ersetzt.

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001**

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 12 Z. 2 werden die Worte "eine Abfertigung" durch die Worte "eine Abfertigung gemäß § 56 oder § 72 Oö. LVBG" ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993**

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend vom Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

2. Nach § 156 wird folgender § 157 angefügt:

"§ 157

#### **Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003**

§ 67 Abs. 1a gilt für Teilzeitbeschäftigungen, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

### **Artikel IV**

#### **Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes**

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 12b Abs. 3 entfällt.

2. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

3. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

"§ 20

#### **Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003**

§ 13 Abs. 1a gilt für Teilzeitbeschäftigungen, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

### **Artikel V**

#### **Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes**

Das Oö. Väter-Karenzgesetz, LGBl. Nr. 25/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Abs. 3 entfällt.

2. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist

abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig."

3. Im § 10 Abs. 4 wird das Zitat "§ 12" durch das Zitat "§ 9" ersetzt.

4. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

"§ 16

### **Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003**

§ 9 Abs. 1a gilt für Teilzeitbeschäftigten, die zur Betreuung von Kindern, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, in Anspruch genommen werden."

## **Artikel VI**

### **Bestimmungen über eine Einmalzahlung**

#### **für Landesbedienstete im Jahr 2003**

(1) Den Beamtinnen und Beamten (§ 1 Oö. LBG) des Dienststands und den Vertragsbediensteten (§ 2 Oö. LVBG) gebührt im Monat Juli 2003 eine einmalige Abfindung von 100 Euro, wenn sie am 1. Juli 2003 Anspruch auf ein Monatsentgelt bzw. einen Monatsbezug bzw. einen Ausbildungsbeitrag nach § 72b Oö. LVBG haben.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Juli 2003 hat, zu aliquotieren. Wenn die Bedienstete am 1. Juli 2003 nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach den §§ 3 und 5 Oö. Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gestanden hat.

(3) Dem Anspruch auf ein Monatsentgelt bzw. einen Monatsbezug sind Leistungen eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung von Kranken- oder Wochengeld gleichzuhalten. Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Artikel VII**

### **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung**

Es treten in Kraft:

1. im Artikel I (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz):
  - § 25b Abs. 10 mit 1. Juli 2001;
  - § 55a Abs. 2, 3, 4 und 7 mit 1. Jänner 2003;
  - die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2003;
2. Artikel II (Oö. Gehaltsgesetz 2001) mit 1. September 2003;
3. Artikel III (Oö. Landesbeamtengesetz 1993) mit 1. Jänner 2003;
4. Artikel IV (Oö. Mutterschutzgesetz) mit 1. Jänner 2003;
5. Artikel V (Oö. Väter-Karenzgesetz) mit 1. Jänner 2003;
6. Artikel VI (Einmalzahlung) mit 1. Juli 2003.